



SATZUNG

der Alternative für Deutschland

Kreisverband Goslar

Stand: 01.03.2025

Goslar.
Aber normal.



Kreisverband
Goslar



Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Zweck und Mitgliedschaft	2
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	2
§ 2 Mitgliedschaft	2
§ 3 Förderer	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder	2
§ 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände	2

2. Abschnitt

Gliederung des Kreisverbandes	3
§ 9 Kreisverbandsgrenzen	3
§ 10 Untergliederungen des Kreisverbandes	3
Verbandsregelungen	3

3. Abschnitt

Organe des Kreisverbandes	5
§ 11 Organe des Kreisverbandes	5
§ 12 Der Kreisparteitag	5
Allgemeines	5
Aufgaben	6
Einberufung	6
Anträge	7
Außerordentlicher Kreisparteitag	7
Eröffnung, Tagesordnung	7
Wahl und Abwahl des Vorstandes	8
Abwahl von Funktionsträgern	9
Wahl der Rechnungsprüfer	9
Beschlussfassung	9
Sonstiges	10
§ 13 Der Kreisvorstand	10
§ 14 Rechte und Pflichten	11

Der Kreisvorstand.....	11
§ 15 Einberufung Kreisvorstand	11
§ 16 Kreisprogrammkommission	12
§ 17 Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat	12
 4. Abschnitt	
Besondere Wahlen.....	13
§ 18 Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundes- und Landesparteitag	13
Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag sowie Europawahlversammlung.....	13
Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag.....	13
Sonstiges	14
§ 19 Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landeskongress	14
 5. Abschnitt	
Allgemeine Bestimmungen, Satzung.....	16
§ 20 Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung.....	16
Mitgliederentscheid	16
Mitgliederbefragung	16
Antrag	16
Antragsschrift	16
Verfahrensordnung.....	17
§ 21 Satzungsbestandteile und -änderungen	17
§ 22 Geltungsbereich der Kreissatzung für die Gliederungen, Regelungen mit Satzungsrang.....	17
§ 23 Datenschutz im Kreisverband	18
§ 24 Salvatorische Klausel.....	19
§ 25 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten	19

Hinweis

Gemäß § 22 Abs. 1 der Landessatzung sind die Regelungen der §§ 2 bis 8 sowie des § 19 der Bundessatzung einschließlich der Änderungen der Landessatzung für alle Gliederungen des Landesverbandes in der jeweils aktuellen Fassung verbindlich.

Dazu zählen:

§ 2 Mitgliedschaft

§ 3 Förderer

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder

§ 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

§ 19 Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat

1. Abschnitt

Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) ¹Der Kreisverband führt den Namen „Alternative für Deutschland Kreisverband Goslar“. ²Die Kurzbezeichnung des Kreisverbands lautet „AfD KV Goslar“.
- (2) ¹Der Sitz des Kreisverbands entspricht dem Wohnsitz des Kreisvorsitzenden; der Kreisvorstand kann durch Mehrheitsbeschluss eine abweichende Regelung beschließen.
- (3) ¹Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbands entspricht den räumlichen Grenzen des Landkreises Goslar.
- (4) ¹Der Kreisverband ist eine Gliederung des Landesverbandes Niedersachsen der Partei Alternative für Deutschland (AfD) im Sinne und nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 der Landessatzung (LS). ²Er ist eine eigenständige Untergliederung des Landesverbands Niedersachsen der Alternative für Deutschland im Sinne des § 7 PartG.

§ 2 Mitgliedschaft

Es gilt § 2 der Bundessatzung.

§ 3 Förderer

Es gilt § 3 der Bundessatzung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Es gilt § 4 der Bundessatzung mit den Änderungen der Landessatzung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Es gilt § 5 der Bundessatzung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Es gilt § 6 der Bundessatzung.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

Es gilt § 7 der Bundessatzung.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

Es gilt § 8 der Bundessatzung.

2. Abschnitt

Gliederung des Kreisverbandes

§9 Kreisverbandsgrenzen

¹Die Grenzen des Kreisverbandes decken sich mit dem Gebiet entsprechend des Beschlusses des Landesvorstandes gemäß §9 Absatz 1 der Landessatzung.

§10 Untergliederungen des Kreisverbandes

Verbandsregelungen

- (1) ¹Der Kreisverband untergliedert sich in Stadt-, Gemeinde- bzw. Ortsverbände. ²Die Untergliederungen haben Satzungs- und Personalautonomie.
- (2) ¹Die räumlichen Grenzen der Untergliederungen folgen im Regelfall den Grenzen der staatlichen und kommunalen Einheiten des jeweiligen Kreises oder der jeweiligen Kommunen, Gemeinden, Städte oder Ortschaften. ²Der Kreisvorstand kann durch Mehrheitsbeschluss eine abweichende Regelung beschließen; das Nähere hierzu regelt Abs. 10.
- (3) ¹Die Untergliederungen geben dem Kreisvorstand rechtzeitig Kenntnis über geplante Parteitage oder Mitgliederversammlungen. ²Die Mitglieder des Kreisvorstands haben auf allen Parteitagen oder Mitgliederversammlungen von Untergliederungen Antrags- und Rederecht.
- (4) ¹Hat eine Untergliederung keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so kann der Vorstand der jeweils höheren Gliederungsebene mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag oder einer Mitgliederversammlung einladen, auf dem ein neuer bzw. beschluss- oder handlungsfähiger Vorstand zu wählen ist. ²Während dieser Zeit leitet der Vorstand der jeweils höheren Gliederungsebene die entsprechende Untergliederung kommissarisch.
- (5) ¹Die Satzung untergeordneter Gebietsverbände darf den Satzungen übergeordneter Verbände nicht widersprechen. ²Eine gültige Fassung der Satzung ist dem Kreisvorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (6) ¹Die Gründung einer Untergliederung kann erfolgen, wenn in dem betreffenden Gebiet mindestens zehn Mitglieder, wovon sich drei zur Übernahme einer Vorstandstätigkeit erklären müssen, ihren Wohnsitz haben und ihren Gründungswillen in Schrift- oder Textform gegenüber dem Kreisvorstand kundtun. ²Die Gründung erfolgt ausschließlich durch den Kreisverbandsvorstand.

- (7) ¹Jede Untergliederung muss einen Vorstand haben, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. ²Die Mitglieder der Untergliederung können durch Satzung oder Beschluss eine größere Zahl von Vorstandsmitgliedern vorsehen.
- (8) ¹Der Untergliederung gehören diejenigen Mitglieder des Kreisverbandes an, die im Gebiet der Untergliederung ihren Wohnsitz haben. ²Ausnahmen kann der Kreisverbandsvorstand auf Antrag des betroffenen Mitglieds zulassen, sofern die aufnehmende Untergliederung dem zustimmt und der Landesvorstand nach § 4 Abs. 6 Landessatzung dem ebenfalls zustimmt. ³Im Falle einer derartigen Ausnahme gilt das betroffene Mitglied als Mitglied mit Wohnsitz in dem entsprechenden Gebiet nach Abs. 1 Satz 1.
- (9) ¹Der Kreisverbandsvorstand kann die Auflösung einer Untergliederung beschließen, wenn diese weniger als drei Mitglieder hat oder wenn länger als 30 Monate keine Neuwahl des Verbandsvorstandes erfolgt ist. ²Der Kreisverbandsvorstand kann zudem über die Auflösung einer Untergliederung beschließen, wenn Mitglieder des Vorstandes der Untergliederung oder der Vorstand der Untergliederung in Gänze wiederholt gegen Regelungen dieser Satzung, mit dem Kreisverbandsvorstand getroffene Absprachen oder abgestimmte Vorgehensweisen verstößt oder einmalig parteischädigendes Verhalten an den Tag legt. ³§12, Abs. 22, Satz 4 gilt entsprechend.
- (10) ¹Ergänzend zu Abs. 2 kann der Kreisverbandsvorstand Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbände in den Grenzen einer oder mehrerer kreisangehöriger Städte, Gemeinden oder Orten sowie Stadtbezirksverbände in den Bezirken bzw. Wahlbezirken der kreisfreien Städte gründen, teilen und zusammenlegen. ²Bei bereits existierenden Gebietsverbänden bedarf es zum Zwecke einer Veränderung des Verbandsgebietes einer Mehrheitsentscheidung des Kreisparteitages. ³Es gilt insbesondere Abs. 2 S. 2.

3. Abschnitt

Organe des Kreisverbandes

§ 11 Organe des Kreisverbandes

¹Organe des Kreisverbandes sind

- (1) der Kreisparteitag und,
- (2) der Kreisvorstand.

§ 12 Der Kreisparteitag

Allgemeines

- (1) ¹Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. ²Er wird als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einberufen. ³Der ordentliche Kreisparteitag findet alljährlich im ersten Kalendervierteljahr statt, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen. ⁴ Grundsätzlich findet er mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt. ⁵Der Kreisvorstand beschließt über Ort und Datum des Kreisparteitags. ⁶Der Kreisparteitag ist unverzüglich unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn

- (a) es der Kreisvorstand beschließt oder
- (b) mindestens zwei Untergliederungen dies verlangen oder
- (c) mindestens 30% der Mitglieder, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat, dies schriftlich verlangen.

- (2) ¹Gemäß § 22 Abs.4 der Landessatzung Niedersachsen und § 1 der Geschäftsordnung für Parteitage gilt die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung für Bundesparteitage analog auch für Kreisparteitage.

- (3) ¹Der Kreisvorstand beschließt mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit, ob der Kreisparteitag als Mitglieder- oder Delegiertenparteitag stattfindet. ²Ein solcher Beschluss ist nur zulässig, wenn die Mitgliederzahl bei mindestens 250 liegt und innerhalb des Kreisverbandes jede Stadt, Gemeinde und Samtgemeinde durch einen entsprechenden Gebietsverband i.S.d. § 10 abgedeckt ist. ³Ein Delegiertenparteitag besteht aus 50 von den jeweiligen Untergliederungen nach § 10 entsandten Delegierten und zusätzlich denjenigen Mitgliedern des Kreisvorstandes, die nicht gewählte Delegierte sind. ⁴Die Sitze werden den Untergliederungen nach § 10 nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen) zugeteilt. ⁵Für den Fall, dass bei diesem Verfahren Sitze nicht eindeutig zugeordnet werden können (numerische Gleichheit), erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze um jeweils einen Sitz, bis eine eindeutige Zuordnung erreicht ist.

- (4) ¹Delegierte werden innerhalb ihres Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes für die Dauer von 2 Jahren gewählt. ²Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen (§ 15 Absatz 3 Satz 3 Parteiengesetz). ³Delegierte ohne protokollierte Legitimation werden von dem Kreisdelegiertenparteitag ausgeschlossen.
- (5) ¹Abweichend von Abs. 3 kann der Kreisvorstand beschließen, dass der nächste Kreisparteitag als Delegiertenparteitag abgehalten wird, wenn entweder/oder
- a) eine dokumentierte und nachvollziehbare Hallen-/Lokalitätsfindung unmöglich ist;
 - b) eine kurzfristig finanziell bedingte Möglichkeit der vollständigen Kostenübernahme durch den Kreisverband nicht möglich ist.
- ²Zu den Buchstaben a) und b) hat der Kreisvorstand Nachweispflichten gegenüber den Kreisverbandsmitgliedern zu führen und auf Verlangen der Mitglieder darzulegen.
- (6) ¹Mitglieder des Kreisvorstandes, die nicht Delegierte ihres Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes sind, nehmen als Mitglieder des Delegiertenparteitags kraft Satzung teil. ²Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

Aufgaben

- (7) ¹Aufgaben des Kreisparteitags sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbands. ²Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über
- (a) die Kreisparteiprogramme zu kommunalen Wahlen,
 - (b) die Kreissatzung und die für den gesamten Kreisverband maßgeblichen Ordnungen,
 - (c) die Auflösung des Kreisverbands oder einzelner Untergliederungen sowie die Verschmelzung mit anderen Gliederungen der Partei.

Einberufung

- (8) ¹Der ordentliche Kreisparteitag wird vom Kreisvorstand schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung, notwendiger Anlagen und des Tagungsortes mit einer Frist von 21 Tagen einberufen. ²Die Einladung kann per E-Mail übermittelt werden, sofern der Adressat eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat. ³Im Falle einer Ortsverlegung oder terminlichen Änderung muss in der gleichen Art eingeladen werden. ⁴Bei einer Ortsverlegung ist die Frist auf drei Tage, bei einer terminlichen Änderung auf 14 Tage reduziert. ⁵Die Einladung richtet sich an die Mitglieder des Kreisverbands. ⁶Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Einladung bei der Bundesgeschäftsstelle hinterlegten Mitgliederlisten des Kreisverbands. ⁷Die Einladung wird zugleich nachrichtlich auch an den Landesvorstand übermittelt.

Anträge

- (9) ¹Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung, Sachanträge und Satzungsänderungsanträge zur Behandlung durch den Kreisparteitag, können bis zehn Tage vor dem Kreisparteitag durch mindestens fünf der im Kreisverband geführten Mitglieder, beim Kreisvorstand, hilfsweise beim Vorsitzenden, eingebracht werden. ²Antragsberechtigt sind zudem der Kreisvorstand und alle Untergliederungen des Kreisverbandes. ³Anträge müssen begründet werden. Fristgerecht eingereichte Anträge sind nebst Begründung, mit einer Frist von drei Tagen vor dem Kreisparteitag, den Mitgliedern zuzuleiten und zugänglich zu machen.

Außerordentlicher Kreisparteitag

- (10) ¹Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, einen Parteitag mit verkürzter Frist von mindestens sieben Tagen einzuberufen, wenn der Anlass der Einberufung besonders eilbedürftig ist. ²Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen. ³Der Kreisvorstand beschließt zugleich eine der verkürzten Einladungsfrist angemessene Antragsfrist und teilt diese in der Einladung mit. ⁴Fristgerecht eingegangene Anträge sind nach Ablauf der Antragsfrist unverzüglich bekanntzugeben. ⁵Auf dem mit verkürzter Frist einberufenen Parteitag können nur Beschlüsse gefasst werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen. ⁶Mindestens ein Parteitag im Kalenderjahr muss mit regulärer Frist einberufen werden. ⁷Im Falle des Abs. 1 S. 5 hat der Kreisvorstand unverzüglich einzuberufen. ⁸Abs. 7 S. 5 bis 7 gelten entsprechend.

Eröffnung, Tagesordnung

- (11) ¹Der Kreisparteitag wird durch den Vorsitzenden eröffnet. ²Der Kreisvorstand schlägt dem Parteitag einen Versammlungsleiter vor, dieser ist mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. ³Nach der Wahl der Versammlungsleitung beschließt der Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit über die endgültige Tagesordnung. ⁴Es können Tagesordnungspunkte gestrichen, ihre Reihenfolge geändert, oder fristgerecht gemäß Absatz 8 beantragte Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. ⁵Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter, zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit möglich. ⁶Beschlüsse können unter solchen Tagesordnungspunkten nicht gefasst werden. ⁷Nach Feststellung der Tagesordnung durch den Kreisparteitag ist eine Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte nicht mehr zulässig.
- (12) ¹Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:
- (a) den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 - (b) den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und seine Genehmigung.

²In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung ergänzend zu Satz 1 weiter vorzusehen:

- (c) die Entlastung des Kreisvorstandes,
- (d) die Wahl der Organe des Kreisverbandes,
- (e) die Wahl der Delegierten zum Landesparteitag gem. § 22 Abs. 2 der Landessatzung, sofern der Landesparteitag gemäß § 11 Abs. 2 der Landessatzung als Delegiertenparteitag stattfindet,
- (f) die Wahl der Delegierten zum Landeskonvent
- (g) die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag
- (h) die Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Ersatz-Kassenprüfern.

Wahl und Abwahl des Vorstandes

- (13) ¹Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand in gleicher und geheimer Wahl generell im Einzelwahlverfahren für zwei Jahre. ²Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. ³Scheidet ein Mitglied des Kreisvorstands vorzeitig aus, ist dessen Nachwahl in die vorläufige Tagesordnung des nächsten Kreisparteitags aufzunehmen. ⁴Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbleibenden Amtszeit des Gesamtvorstands.
- (14) ¹Ein Mitglied des Kreisvorstandes kann durch konstruktives Misstrauensvotum abgewählt und ersetzt werden. ²Ein konstruktives Misstrauensvotum wird eingeleitet durch mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit gefassten Beschluss des Kreisvorstandes, durch Antrag von mindestens der Hälfte der innerhalb des Kreisverbandes existierenden Untergliederungen i.S.d. § 10 oder durch Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des Kreisverbandes. ³Dabei muss von vornherein der Kandidat benannt werden, der im Wege des konstruktiven Misstrauensvotums an die Stelle des Kreisvorstandsmitglieds gewählt werden soll, gegen das sich das konstruktive Misstrauensvotum richtet.
- (15) ¹Im Falle eines Antrags auf konstruktives Misstrauensvotum muss binnen zwei Monaten ein Kreisparteitag stattfinden, auf dem über das konstruktive Misstrauensvotum entschieden wird. ²Für den Erfolg des konstruktiven Misstrauensvotums ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit für den von den Antragstellern aufgestellten Bewerber erforderlich. ³Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandsmitgliedes gilt bis zum nächsten ordentlichen Kreisparteitag, auf dem Wahlen entsprechend des § 12 Abs. 11 S. 2 vorgenommen werden.

- (16) ¹Zum Mitglied des Kreisvorstandes können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich oder per Mail ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

Abwahl von Funktionsträgern

- (17) ¹Der Kreisparteitag kann auf Antrag mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit Delegierte und Ersatzdelegierte für den Bundesparteitag, den Landesparteitag und den Landeskongress der AfD Niedersachsen abwählen.

Wahl der Rechnungsprüfer

- (18) ¹Der Kreisparteitag wählt Rechnungsprüfer für eine personenbezogene Amtsdauer von jeweils zwei Jahren. ²Diese Wahlen können offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

Beschlussfassung

- (19) ¹Der Kreisparteitag ist unabhängig von der Zahl seiner tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ²Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder des Parteitags anwesend sind, ist das Tagungspräsidium befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. ³Macht das Tagungspräsidium davon keinen Gebrauch, entscheidet der Parteitag auf Antrag, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll.
- (20) ¹Der Kreisparteitag trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (21) ¹Beschlüsse zur Änderung der Kreissatzung oder zur Änderung von Nebenordnungen mit Satzungsrang bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.
- (22) ¹Entscheidungen über die Auflösung des Kreisverbands bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Über einen Antrag auf Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Kreisparteitags beim Kreisvorstand eingegangen ist. ³Es bedarf zusätzlich der Genehmigung durch den Landesvorstand. ⁴Über die Auflösung von Untergliederungen entscheidet der Kreisvorstand mit $\frac{2}{3}$ seiner amtierenden Mitglieder.
- (23) ¹Die Untergliederungen haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Kreisparteitags bedürfen.

Sonstiges

- (24) ¹Der Kreisparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Kreisvorstand vorgeschlagene Person protokolliert, diese ist vom Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. ²Dieses Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen zugänglich zu machen. ³Die Wahl dieser Person erfolgt öffentlich. ⁴Das Protokoll ist als Beschlussprotokoll zu erstellen. ⁵Einzelne Wortbeiträge werden nur protokolliert, wenn dazu unmittelbar ein Antrag gestellt, und vom Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit beschlossen wurde. ⁶Mitglieder können dieses Protokoll beanstanden, indem sie in einer Frist von 30 Tagen, ab Zugang des Protokolls, dagegen Einspruch beim Kreisvorstand einlegen. ⁷Sollte es keine Beanstandungen geben ist das Protokoll mit Ablauf der Frist gültig. ⁸Beanstandungen sind genau zu benennen und zu begründen. ⁹Der Kreisvorstand prüft dann zusammen mit dem Versammlungsleiter, dem Protokollführer und dem Beanstandenden ob diese berechtigt ist, und ob die Beteiligten zu einer einvernehmlichen Lösung gelangen. ¹⁰Sollte dies gelingen, ist das Protokoll damit gültig. ¹¹Ansonsten entscheidet der folgende Kreisparteitag, mit einfacher Mehrheit, abschließend über die Beanstandung.
- (25) ¹Vor der Aufnahme von Koalitionsverhandlungen auf kommunaler Ebene ist eine Empfehlung des Landesvorstands einzuholen. ²Bei angedachten Listenverbindungen ist zwingend ein Mitgliederentscheid innerhalb des Kreisverbandes durchzuführen und eine Empfehlung des Landesvorstands einzuholen.

§ 13 Der Kreisvorstand

- (1) ¹Der Kreisvorstand besteht aus den für zwei Jahre gewählten Mitgliedern.
- (2) ¹Der Kreisvorstand besteht mindestens aus
- (a) dem Kreisvorsitzenden,
 - (b) bis zu zwei stellvertretende Kreisvorsitzende,
 - (c) dem Kreisschatzmeister und
 - (d) dem Schriftführer.

²Dem Kreisvorstand können auf Beschluss des Parteitages weitere Mitglieder angehören:

- (e) bis zu fünf Beisitzer,
- (f) dem Pressereferenten.

§ 14 Rechte und Pflichten

Der Kreisvorstand

- (1) ¹Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. ²Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreisparteitags.
- (2) ¹Der Kreisschatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung, die Spendenakquise sowie die öffentliche Rechenschaftslegung gemäß § 23 Parteiengesetz (PartG) zuständig. ²Der Kreisschatzmeister berichtet dem Kreisvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten des Kreisverbands.
- (3) ¹Die in § 13 Abs. 2 Buchstaben a) bis d) genannten Mitglieder des Kreisvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). ²Der Kreisverband wird durch zwei Mitglieder des Kreisvorstands, darunter der Verbandsvorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender oder der Kreisschatzmeister, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. ³Im Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur auf Grundlage einer Regelung in der Geschäftsordnung des Kreisvorstandes eingegangen werden.
- (4) ¹Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. ²In dieser sind rechtsgeschäftliche Regelungen im Innenverhältnis zu regeln.

§ 15 Einberufung Kreisvorstand

- (1) ¹Der Kreisvorstand wird vom Vorsitzenden oder hilfsweise einem stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Auf Verlangen 1/3 der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden.
- (2) ¹Der Kreisvorstand tagt im Regelfall monatlich.
- (3) ¹Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder teilnimmt. ²Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vorstands unter die Hälfte der satzungsgemäßen Anzahl, so ist der Vorstand nicht mehr beschlussfähig. ³Ist die Vertretungsberechtigung des Kreisvorstands gemäß § 16 Abs. 3 nicht mehr gegeben, ernennt das Landesschiedsgericht die nötige Anzahl kommissarischer Vorstandsmitglieder.
- (4) ¹Der Kreisvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. ²Die Abstimmung kann auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz oder, falls niemand widerspricht, in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren durchgeführt werden. ³Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.

§16 Kreisprogrammkommission

- (1) ¹Innerhalb des Kreisverbandes kann eine Kreisprogrammkommission gebildet werden. ²Die Bildung erfolgt durch Beschluss des Kreisvorstandes.
- (2) ¹Der Kreisprogrammkommission, sofern gebildet, werden folgende Aufgaben übertragen:
 - (a) die Erarbeitung von Vorschlägen für das kommunale Parteiprogramm,
 - (b) die Erarbeitung von Vorschlägen für kommunale Fachprogramme zu politischen Schwerpunktthemen,
 - (c) die Erarbeitung von Vorschlägen für das Wahlprogramm für anstehende Kommunalwahlen.
- (3) ¹Die Kreisprogrammkommission setzt sich zusammen aus
 - (a) bis zu vier Mitgliedern des Kreisvorstandes,
 - (b) dem durch den Kreisvorstand bestimmten Wahlkampfbeauftragten,
 - (c) je einem Vertreter der kommunalen AfD-Fraktionen im Landkreis Goslar sowie
 - (d) den kommunalen Einzelmandatsträgern aus dem Landkreis Goslar.
- (4) ¹Die Kreisprogrammkommission wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren.
- (5) ¹Die Kreisprogrammkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder. ²Minderheitenvoten mit $\frac{1}{4}$ der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sind als gleichberechtigte Voten zu berücksichtigen. ³Die Kreisprogrammkommission kann Dissens und Thesen vorlegen. ⁴Die weiteren Regelungen einschließlich der Geschäftsordnung der Kreisprogrammkommission beschließt der Kreisvorstand.
- (6) ¹Die Kreisverbandsmitglieder sind durch Mitgliederbefragungen in die Programmfindung einzubeziehen. ²Den entsprechenden Auftrag zur Durchführung einer Mitgliederbefragung nach beschließt die Kreisprogrammkommission.

§17 Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat

Es gilt § 19 der Bundessatzung mit den Änderungen der Landessatzung.

4. Abschnitt

Besondere Wahlen

§ 18 Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundes- und Landesparteitag

- (1) ¹Der Kreisparteitag wählt nach § 21 der Landessatzung der AfD Niedersachsen die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag der Alternative für Deutschland und nach § 11 Abs. 3 der Landessatzung der AfD Niedersachsen die Delegierten für den Landesparteitag der AfD Niedersachsen. ²Er wählt zudem die besonderen Vertreter/Delegierten für die Europawahlversammlung in Übereinstimmung mit der Landessatzung.

Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag sowie Europawahlversammlung

- (2) ¹Der Kreisparteitag wählt aus seiner Mitte die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag der Alternative für Deutschland in geheimer Wahl für eine personenbezogene Amtszeit von zwei Jahren. ²Die Gewählten bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt. ³Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, oder werden dem Kreisverband weitere Sitze zugeteilt, rücken die Vertreter in der (auf einem Kreisparteitag) gewählten Reihenfolge vor. ⁴Ihre Amtszeit endet mit der der Delegierten.
- (3) ¹Die Anzahl der zu wählenden Delegierten richtet sich nach der durch den Landesverband zu ermittelnder Verteilung. ²Der Kreisparteitag beschließt die Anzahl der zu wählenden Ersatzdelegierten. ³Allen Bewerbern ist ausreichend Zeit zur Vorstellung zu gewähren.
- (4) ¹Der Kreisparteitag wählt aus seiner Mitte die besonderen Vertreter (Delegierte und Ersatzdelegierte) für die Europawahlversammlung, in geheimer Wahl. ²Die Gewählten sind bis zur Europawahl, für die sie gewählt wurden, im Amt.
- (5) ¹Die Anzahl der zu wählenden Delegierten richtet sich nach der durch den Landesverband zu ermittelnder Verteilung. ²Der Kreisparteitag beschließt die Anzahl der zu wählenden Ersatzdelegierten.

Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag

- (6) ¹Der Kreisparteitag wählt aus seiner Mitte die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteitag der AfD Niedersachsen in geheimer Wahl für eine personenbezogene Amtszeit von zwei Jahren. ²Die Gewählten bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt. ³Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, oder werden dem Kreisverband weitere Sitze zugeteilt, rücken die Vertreter in der (auf einem Kreisparteitag) gewählten Reihenfolge vor. ⁴Ihre Amtszeit endet mit der der Delegierten.
- (7) ¹Die Anzahl der zu wählenden Delegierten richtet sich nach der durch den Landesverband zu ermittelnder Verteilung. ²Der Kreisparteitag beschließt die Anzahl der zu wählenden

Ersatzdelegierten. ³Allen Bewerbern ist ausreichend Zeit zur Vorstellung zu gewähren.

Sonstiges

- (8) ¹Wurden mehr Delegierte gewählt, als dem Kreisverband tatsächlich zugeteilt sind, sind die Delegierten zu entsenden, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters über die Reihenfolge der Entsendung.
- (9) ¹Bei einer Entsendung von Ersatzdelegierten sind diejenigen Delegierten zu entsenden, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters.
- (10) ¹Erhöht sich die Anzahl der Delegierten innerhalb einer Wahlperiode, sind Ersatzdelegierte zu entsenden. ²Auf dem nächsten Kreisparteitag haben in diesem Fall ergänzende Wahlen stattzufinden.
- (11) ¹Werden einem Delegierten die Ausübung seiner Mitgliedsrechte untersagt (z.B. durch Beschluss eines Schiedsgerichts), scheidet er umgehend aus dem Amt aus. ²Eine Wiederaufnahme ist selbst dann nicht möglich, wenn entsprechende Untersagung seine Gültigkeit verloren hat. ³Delegierte für Aufstellungsversammlungen zu öffentlichen Wahlen sind hiervon nicht betroffen.
- (12) ¹Einladungen zu einem Bundesund Landesdelegiertenparteitag sollten Delegierte unverzüglich an den Kreisvorstand zu dessen Kenntnisnahme weiterleiten. ²Der Kreisvorstand informiert die Kreisverbandsmitglieder und lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung des Delegiertenparteitags zu einem Mitgliedertreffen ein. ³Delegierte und Ersatzdelegierte sollten daran teilnehmen, sofern keine schwerwiegenden Verhinderungsgründe vorliegen.
- (13) ¹Bundesund Landesdelegierte sollten gegenüber den Kreisverbandsmitgliedern Auskunft über anstehende wie stattgefundene Bundesund Landesparteitage geben.

§ 19 Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landeskongress

- (1) ¹Der Kreisparteitag wählt nach § 12 Abs. 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landeskongress in geheimer Wahl für eine personenbezogene Amtszeit von zwei Jahren. ²Die Gewählten bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt. ³Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, oder werden dem Kreisverband weitere Sitze zugeteilt, rücken die Vertreter in der (auf einem Kreisparteitag) gewählten Reihenfolge vor. ⁴Ihre Amtszeit endet mit der der Delegierten.
- (2) ¹Der Kreisparteitag beschließt die Anzahl der zu wählenden Ersatzdelegierten. ²Allen Bewerbern ist ausreichend Zeit zur Vorstellung zu gewähren.

- (3) ¹Bei einer Entsendung von Ersatzdelegierten sind diejenigen Delegierten zu entsenden, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters über die Reihenfolge der Entsendung.
- (4) ¹Einladungen zu einem Landeskongress sollten Delegierte unverzüglich an den Kreisvorstand zu dessen Kenntnisnahme weiterleiten.
- (5) ¹Kongress-Delegierte sollten gegenüber dem Kreisvorstand über anstehende wie stattgefundene Landeskongresse Auskunft erteilen.

5. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen, Satzung

§ 20 Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung

Mitgliederentscheid

- (1) ¹Über Fragen der Politik und Organisation der Partei, welche nicht gem. § 9 Abs. 3 Parteiengesetz (PartG) der Beschlussfassung des Kreisparteitages unterliegen, kann ein Mitgliederentscheid herbeigeführt werden. ²Durch den Mitgliederentscheid kann der Beschluss eines Kreisparteitages der AfD Goslar anstelle des Parteitages gefasst, geändert, ersetzt oder aufgehoben werden. ³Die Abstimmung erfolgt per Brief- und /oder Urnenwahl. ⁴Ein Mitgliederentscheid ist zwingend durchzuführen für Koalitionsverträge oder Listenverbindungen. ⁵Zu demselben Thema kann ein erneuter Mitgliederentscheid frühestens nach Ablauf von zwei Jahren erfolgen.

Mitgliederbefragung

- (2) ¹Über Fragen der Politik und Organisation der Partei einschließlich des Programms, der Satzung und Satzungsnebenordnungen sowie über Spitzenkandidaturen aus Anlass kommunaler Wahlen kann auf Kreisebene eine Mitgliederbefragung durchgeführt werden. ²Die Mitgliederbefragung hat empfehlenden Charakter. ³Die Abstimmung erfolgt online.

Antrag

- (3) ¹Soweit dies in der Satzung vorgesehen ist, finden der Mitgliederentscheid und die Mitgliederbefragung auf Antrag

- (a) von 10% der Mitglieder des Kreisverbandes oder
- (b) von zwei der Untergliederungen des Kreisverbandes auf der Grundlage von Vorstandsbeschlüssen oder
- (c) des Kreisparteitages oder
- (d) des Kreisvorstands auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses statt.

²Des Weiteren kann eine Mitgliederbefragung nach der Regelung des § 18 Abs. 6 stattfinden.

Antragsschrift

- (4) ¹Die Antragsteller legen durch die Antragsschrift fest,
- (a) ob ein Mitgliederentscheid oder eine Mitgliederbefragung beantragt wird,

- (b) über welche mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Frage abgestimmt werden soll.

Verfahrensordnung

- (5) ¹Die Einzelheiten werden in der Verfahrensordnung für Mitgliederbefragungen und Mitgliederentscheide geregelt, die der Kreisvorstand beschließt. ²Sofern der Kreisvorstand keine eigene Verfahrensordnung erlassen hat, gilt die Verfahrensordnung für Mitgliederentscheide und Mitgliederbefragungen (VO) der Bundespartei.

§ 21 Satzungsbestandteile und -änderungen

- (1) ¹Die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Beitragsordnung der Bundespartei und die Satzung des Landesverbandes Niedersachsen sowie die Schiedsgerichtsordnung der AfD sind Bestandteil der Satzung und der Geschäftsordnung des Kreisverbandes und gehen ihr vor, wobei die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht.
- (2) ¹Der Kreisparteitag beschließt mit $\frac{2}{3}$ – Mehrheit über die Änderungen der dispositiven Bestimmungen dieser Satzung.

§ 22 Geltungsbereich der Kreissatzung für die Gliederungen, Regelungen mit Satzungsrang

- (1) ¹Die Regelungen der §§ 2 bis 8 sowie des § 19 sind für alle Gliederungen des Kreisverbandes verbindlich (§ 21 Abs.1 Bundessatzung).
- (2) ¹Die jeweils aktuellen Fassungen der Finanz- und Beitragsordnung (FBO NDS) und die Schiedsgerichtsordnung (SGO NDS) des Landesverbandes Niedersachsen haben Satzungsrang. ²Die Schiedsgerichtsordnung (SGO) und die Wahlordnung der Bundespartei gelten auch im Landesverband Niedersachsen und haben Satzungsrang. ³Die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes (FBO HE) genießt ebenfalls Satzungsrang (§ 22 dieser Satzung).
- (3) ¹Alternativ zum Wahlverfahren der Wahlordnung können Delegierte wie folgt gewählt werden:
- ⁱDie Delegierten und Ersatzdelegierten werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. ⁱⁱDie Wahl erfolgt, indem auf dem Stimmzettel vor dem Namen von Kandidaten ein Kreuz gemacht wird („Ja-Stimme“). ⁱⁱⁱStimmzettel, auf denen mehr Kandidaten angekreuzt werden, als es der Zahl der zu wählenden Delegierten und Ersatzdelegierten entspricht, sind ungültig. ^{iv}Als Delegierte gewählt sind in absteigender Reihenfolge diejenigen Kandidaten, welche die meisten Ja-Stimmen erhalten haben. ^vAls Ersatzdelegierte gewählt sind in absteigender Reihenfolge diejenigen Kandidaten, welche nach den Delegierten die meisten Ja-Stimmen erhalten haben. ^{vi}Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los aus der Hand der Versammlungsleitung, es sei denn, ein Kandidat lässt dem anderen Kandidaten freiwillig den Vortritt. ^{vii}Nehmen gewählte Delegierte die Wahl nicht an oder treten Kandidaten während der

Bestimmung der Reihenfolge von der Wahl zurück, rücken alle auf den nachfolgenden Listenplätzen gewählten Kandidaten einen Platz vor.

- (4) ¹Die auf dem Bundesparteitag in Essen am 29.06.2024 beschlossene Geschäftsordnung für die Parteitage gilt vorbehaltlich künftiger Änderungen durch den Landesparteitag für die Parteitage aller Gliederungen der Alternative für Deutschland Niedersachsen.

§ 23 Datenschutz im Kreisverband

- (1) ¹Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Kreisverbandes verarbeitet.
- (2) ¹Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Kreisverbandsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- (a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - (b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - (c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - (d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - (e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - (f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) ¹Den Organen des Kreisverbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Kreisverband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. ²Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Partei hinaus.
- (5) ¹Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Kreisvorstand alle für die Mitgliedschaft im Kreisverband relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. ²Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme Dritter geschützt.
- (6) ¹Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Partei- bzw. Kreisverbandszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte

bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. ²Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

- (7) ¹Der Kreisvorstand kann eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind erlassen.

§ 24 Salvatorische Klausel

¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

²Anstelle der ungültigen Bestimmung tritt, sofern vorhanden, eine gesetzliche Regelung.

³Sofern keine gesetzliche Regelung nach Satz 2 vorhanden ist, tritt anstelle der ungültigen Bestimmung eine Regelung, die dieser inhaltlich am nächsten kommt.

§ 25 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) ¹Soweit die Vorschriften dieser Satzung die Schriftform vorsehen, so gilt diese auch als gewahrt, wenn die Voraussetzungen der Textform des § 126b BGB erfüllt sind.
- (2) ¹Die Mitglieder des Kreisvorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) ¹Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) ¹Diese Satzung tritt nach Beschluss durch den Kreisparteitag am 25.10.2024 in Kraft und ersetzt alle früheren Satzungen des Kreisverbands Goslar.